



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kai Dolgner und Dr. Henning Höppner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Einsatz so genannter Schultrojaner in Schleswig-Holstein

1. Hat das Land Schleswig-Holstein den „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 20. Dezember 2010, der zwischen den Bundesländern, den verschiedenen Verwertungsgesellschaften und den Schulbuchverlagen geschlossen wurde, rechtswirksam unterzeichnet?

Antwort:

Im Namen und mit Vollmacht für alle Bundesländer ist der Gesamtvertrag durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard (Federführung: Bayern) unterzeichnet worden.

2. Falls ja, wurde dieser Vertrag seitens der Landesregierung veröffentlicht?

Antwort:

Der rückwirkend zum 1. Januar 2011 geltende Gesamtvertrag steht seit Anfang Mai 2011 auf dem Bildungsportal des Bildungsministeriums (www.bildung.schleswig-holstein.de) unter Schulrecht A-Z, Stichwort: Urheberrecht zum Herunterladen bereit

und ist zusammen mit der Bekanntmachung zum „Fotokopieren in Schulen“ in der August-Ausgabe des Nachrichtenblattes - dort S. 226 ff. - veröffentlicht worden.

3. Der Vertrag sieht in § 6 Absatz 4 den Einsatz einer von den Verlagen zu stellenden Plagiatssoftware vor, die von den Ländern an jährlich mindestens einem Prozent der öffentlichen Schulen zum Einsatz gebracht werden soll, um das Vorhandensein lizenzpflichtiger Unterrichtsmittel zu überprüfen. An welchen Schulen im Land ist diese Software bisher zum Einsatz gekommen?

Antwort:

Die Software liegt bislang nicht vor.

4. Inwieweit haben die Schulen ein Mitspracherecht darüber, ob eine solche Software bei ihnen zum Einsatz kommt? Welches Verfahren ist seitens des Landes vorgesehen, wenn eine Schule den Einsatz dieser Software verweigert?

Antwort:

Die Software kann nur zum Einsatz kommen, um den spezifischen, vertraglichen Auskunftsanspruch der Verlage gegenüber den Bundesländern zu erfüllen. § 6 Abs. 4 des Gesamtvertrages setzt zwingend voraus, dass der Einsatz der Software technisch und datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Dies wird im Zusammenwirken mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft, sobald die Software vorliegt. Die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen der Länder zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs der Rechteinhaber sind dienstliche Obliegenheiten, mit der der Einhaltung der urheberrechtlichen Vorgaben und damit der Sicherstellung eines rechtssicheren „Fotokopierens in Schule“ Rechnung getragen wird.

5. Zu welchen Resultaten hat der Einsatz dieser Software bisher in Schleswig-Holstein geführt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Ist der Einsatz dieser Software seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein für unbedenklich erklärt worden? Falls nicht, welche Einwände sind seitens des ULD geltend gemacht worden?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

7. Wie wird sichergestellt, dass diese Software keinen Zugriff auf vertrauliche Daten sowie auf private Computer von Lehrkräften und Schülern erlaubt, die mit dem Schulcomputer vernetzt sind?

Antwort:

Die Vernetzung privater informationstechnischer Geräte mit informationstechnischen Geräten der Schule ist schon gem. § 9 Abs. 2 Datenschutzverordnung-Schule generell unzulässig. Dies gilt auch, wenn damit in zulässiger Weise personenbezogene Daten durch Lehrkräfte verarbeitet werden.